



Merkblatt zur Anrechnung von Live-Stream-Fortbildungen für die fortbildungspflichtige Ärztin / den fortbildungspflichtigen Arzt in Allgemeiner Innerer Medizin

Vorbemerkung

Das reine Lesen von Texten am Bildschirm oder das Betrachten von Filmen (auch als Streaming von Fortbildungsanlässen) ohne Interaktivität bzw. anschliessende Dokumentation eines Lernerfolgs gilt demnach nicht als E-Learning, sondern gehört in die Kategorie Selbststudium. Dies hat das SIWF in seinen [Empfehlungen «E-Learning» in der ärztlichen Fortbildung» vom 17. September 2020 zuhanden der Fachgesellschaften](#) explizit festgehalten. Das reine Streaming von Fortbildungsanlässen ist nicht als E-Learning-Modul zu betrachten. Angesichts der besonderen Umstände (Covid-19-Epidemie) können gemäss SIWF jedoch in den Jahren 2020 und 2021 auch für Veranstaltungen im reinen Streaming-Modus Credits vergeben werden, sofern die Teilnahme an einem Streaming-Anlass in geeigneter Form bestätigt ist.

Live-Stream-Fortbildungen, welche in den Jahren 2020 und 2021 absolviert werden, können vollumfänglich (ohne Limitationen) als Kernfortbildung an die nachweispflichtige Fortbildung angerechnet werden, sofern die Kriterien des Fortbildungsprogramms erfüllt sind, eine Teilnahmebestätigung des Veranstalters vorliegt und die entsprechenden Fortbildungsstunden tatsächlich absolviert worden sind.

Für die Anrechnung von **E-Learnings bzw. Zeitschriften On-Demand / mit einer Lernerfolgskontrolle** (gemäss Fortbildungsprogramm, Ziffer 3.2.2, Punkt a) gilt folgendes:

- **Max. 8 Kernfortbildungscredits pro Jahr** bzw. 24 Kernfortbildungscredits für Dreijahresperiode
- Absolvierte darüber hinaus gehende Fortbildung kann als erweiterte Fortbildung angerechnet werden.
- Anrechenbar sind nur diejenigen Fortbildungen, welche die SGAIM akkreditiert und in ihrem [Online-Verzeichnis](#) publiziert hat.

13. Juli 2021

Dr. med. Donato Tronnolone
Präsident Fortbildungskommission, Mitglied Vorstand